

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Maurer (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Videoüberwachung und Datenerhebung beim Polizeieinsatz zum AfD-Bundesparteitag in Erfurt

Für den 4. und 5. Juli 2026 ist der Bundesparteitag der AfD in der Messe Erfurt angekündigt; zugleich werden zahlreiche Gegenversammlungen, Demonstrationen und Protestaktionen erwartet. Bei polizeilichen Großeinsätzen können Bild-, Video-, Luftbild- und sonstige technische Datenerhebungen tief in Grundrechte eingreifen, insbesondere wenn friedliche Versammlungsteilnehmende, unbeteiligte Dritte, Journalistinnen und Journalisten oder parlamentarische Beobachterinnen und Beobachter erfasst werden.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 9. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juni 2026 beantwortet:

1. Welche Formen von polizeilicher Bild-, Video-, Luftbild- und sonstiger technischer Datenerhebung sollen nach derzeitiger Planung in welchem Umfang im Zusammenhang mit dem AfD-Bundesparteitag zum Einsatz kommen (bitte auch darstellen, wie viele Fahrzeuge und Luftfahrzeuge mit Bild- und Videoübertragungstechnik geplant sind)?

Antwort:

Nach Abwägung des Erkenntnisinteresses der Abgeordneten mit dem Geheimhaltungsinteresse der Landesregierung erfolgt unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen keine Beantwortung. Inhaltliche Ausführungen ließen Rückschlüsse zur Organisation, Taktik sowie Befähigung der Polizei im Zusammenhang mit dem Einsatz anlässlich des AfD-Bundesparteitages zu.

2. Werden vor dem Hintergrund der absehbaren Versammlungen, die sich auf das Versammlungsgesetz stützen und auch den Anger in der Landeshauptstadt Erfurt betreffen werden, am 3., 4. und 5. Juli die zwölf Kameras ganztags aus dem Videoüberwachungssystem am Anger deaktiviert; wenn nein, wie begründet die Landesregierung die Nicht-Deaktivierung?

Antwort:

Die Polizei darf Versammlungen grundsätzlich nicht videografieren, es sei denn, es werden aus der Demonstration und/oder Versammlung heraus Straftaten begangen. Das gefertigte Videomaterial dient anschließend sowohl be- als auch entlastend für das nachfolgende Strafverfahren.

In Thüringen gilt das Versammlungsgesetz des Bundes. Gemäß § 19a in Verbindung mit § 12a des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen ist die Polizei befugt, Bild- und Tonaufnahmen während öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel anzufertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, dass erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ord-

nung von den Teilnehmern ausgehen. Die Feststellung einer solchen Gefahr muss das Ergebnis einer rechtssicheren Lagebeurteilung sein.

Finden Versammlungen im Aufzeichnungsbereich der Videoanlage am Anger in Erfurt statt, wird die Videoaufzeichnung ab 30 Minuten vor Versammlungsbeginn und bis 30 Minuten nach Versammlungsende unterbrochen. Liegt der Versammlungsraum direkt auf dem Anger und somit innerhalb des von Kameras erfassten Bereichs, ist der Sichtschutz aller Kameras entsprechend der oben genannten Zeitvorgabe abzusenken, da auch alle Zu- und Abwege des Versammlungsraums dem Schutz des Versammlungsrechtes unterliegen. In jedem Fall ist die Deaktivierung der Videoaufzeichnung zu dokumentieren. Gleiches gilt für die Wiederaufnahme des Aufzeichnungsbetriebs nach stattgefundenen Versammlungen.

Maier
Minister